



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01366**
Datum: 27.10.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	16.12.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung eines Teilstücks der Polarisstraße zur Gemeindestraße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung eines Teilstücks der Polarisstraße zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Sachkonto/PSP-Element: 52210100/1.54101 - Unterhaltungskosten

Begründung:

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der B-Plan Nr. HS 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 20/2002 vom 02.10.2002.

Die Polarisstraße hat eine Gesamtlänge von ca. 1.470 m, davon verlaufen 983 m im Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale), 313 m der Stadt Landsberg und 173 m der Gemeinde Kabelsketal. Es wird angestrebt, die Teile der Polarisstraße zeitgleich zu widmen. Gemäß des Gemeindevertrages zwischen den beteiligten Gemeinden vom 19./20.12.2007 gehen auch diese Teile in die Straßenbaulast der Stadt Halle (Saale) über.

Das Teilstück der Polarisstraße, welches sich im Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) befindet, ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für die Polarisstraße betragen ca. 35.325 €.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Reideburg, Flur 5 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.
Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die *Polarisstraße* beginnt im Westen an der Orionstraße, führt nach Osten und endet an der Gemarkungsgrenze Reideburg.

Sie umfasst das Flurstück 35.

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 983 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), FB Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Allgemeinverfügungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage:

Kartenausschnitt